

Einfluss gestanden. Er erinnerte sich, dass in dieser Lex auch die Themen *De caballo ascenso* und *De caballo excorticato* erörtert waren, dass sie dort aber jeder einen selbständigen Titel bildeten, die weit voneinander getrennt, der eine im Anschluss an die Stücke, die von falscher Anklage und vom Berühren einer Frau handelten, der andere ganz am Schluss untergebracht waren. Demgemäss nahm er den ersten und den dritten Paragraphen von A 63 aus diesem Zusammenhange, in den beide so gut hineinpassten, heraus, um aus jedem von ihnen gleichfalls einen selbständigen Titel zu machen und den einen wie den anderen an Plätze zu versetzen, die denen in der *Ribuaria* besser entsprachen. So kam *De caballo ascenso* hinter den Titel von der falschen Anklage und den vom Berühren einer Frau und *De caballo excorticato* an das Ende der Lex. Von den drei Stücken des Titels A 63 blieb also nur einer übrig, der, zu dem die *Ribuaria* eben kein Analogon aufwies, nämlich *De caballo curtato*. Darum belies auch der Redaktor ihn allein an dieser Stelle und machte aus ihm ein Anhängsel zu *De furtis caballorum*.

Dazu kommt aber noch eins. Wir haben bei Betrachtung des Stückes *De caballo ascenso* schon gesehen, dass B nicht nur dessen Platz, sondern auch seine Form im einzelnen verändert hat. Dasselbe ist mit *De caballo excorticato* geschehen. Während wir in A einfach lesen:

Si quis caballum mortuum sine permissu domini sui excorticaverit, sol. III. culp. iud.,
steht in B, C, D, E:

Si quis caballum extra consilium domini sui decotaverit et interrogatus confessus fuerit, caballum in simblum reddat. Si vero negaverit et ei fuerit ad probatum, excepto capitale et dilatura sol. XXX culp. iud.¹.

Die Abweichungen dieses Textes von A sind hier durch Sperrung angegeben. Etwas dieser Fassung ganz ähnliches begegnet nun auch in der *Ribuaria*:

Si quis caballum alterius mortuum seu quocumque libet animal extra consilium domini sui excorticaverit, XXX sol. culp. iud. Si autem negaverit et convictus fuerit, C sol. cum capitale et delatura multetur.

1) Zu *caballum* fügt B 1 hinzu *mortuum*, statt *decotaverit* haben B 3 *excortigaverit* und C 1 *excorticaverit*, für in *simblum* B 4, C und E in *capite* oder in *capitale*, für *sol. XXX* C, D, E *sol. XV*. Zu *decotare* = abhäuten v. 'cutis' s. Waitz, Das alte Recht, S. 296.